

Welche Informationsrechte habe ich als Gemeindegänger

Die folgenden Informationsrechte stehen jedem Gemeindegänger zu, diese Informationen können direkt eingefordert werden, es ist dazu kein Gemeinderat, Gemeindevorstand, Bürgermeister notwendig.

Gemeinderatssitzung

- Info über Tagesordnung (§46 Abs. 4 NÖ GO 1973)
- Zuhörer bei öffentlichen Gemeinderatssitzungen
dabei ist die Verwendung von Geräten zur Bild und/oder Schallaufzeichnung zulässig (§47 NÖ GO 1973)
- Genehmigtes Protokoll einer öffentlichen Gemeinderatssitzung (§53 Abs. 5 NÖ GO 1973)

Gemeindevoranschlag (Budgetplanung der Gemeinde)

- Einsicht in den Entwurf (§73 Abs. 1 NÖ GO 1973)
- Stellungnahme auf Fragen (§73 Abs. 1 iVm §16 Abs. 1 NÖ GO 1973)

Rechnungsabschluss

- Einsicht in den Entwurf (§83 Abs. 2 NÖ GO 1973)
- Stellungnahme auf Fragen (§83 Abs. 2 iVm §16 NÖ GO 1973)

Verordnungen der Gemeinde

- Gebührenverordnungen
- Verordnung nach dem NÖ Landes- und Gemeindebezugesetz 1997
- straßenpolizeiliche Verordnungen
- Flächenwidmungsplan
- Bebauungsplan etc.

Gesetze und Verordnungen

- NÖ Landesgesetzblatt
Einsicht der Bürger in der Gemeinde (§ 2 NÖ Verlautbarungsgesetz, LGBl. 0700-4)
Verpflichtung zum Führen der Gesetzessammlung
- Bundesgesetzblatt: www.ris.bka.gv.at

Amtstafel (§42 Abs. 2 NÖ GO 1973)

- allgemein zugänglich
- beim Gemeindeamt / Stadtamt
- zur Kundmachung von Verordnungen etc.